

SATZUNG

der Stadt Elmshorn über den Bebauungsplan Nr. 124

Teil B – Text –

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-Holst. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 09. Dezember 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-Holst. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 03.07.1980 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 124, Gebiet zwischen Steindamm, Rehfelder Straße, Lange Straße, Sandhöhe und Gooskamp, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B – erlassen:

1. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 2 BBauG)

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage mit der Verkehrsflächenoberkante (Bordstein- oder Gehwegoberkante = Geländeoberkante) zu erfolgen.

2. Anpflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG)

Einfriedigungen sind mit frostbeständigen Hecken vorzunehmen, die bei Straßenfronten ohne Einverständnis des Straßenbauträgers eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten dürfen.

Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B –, wurde nach § 11 BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 mit Erlaß des Innenministers vom 25.09.1980 Az.: IV 810 d – 512.113 - 56.15 (124) – mit ~~Auflagen~~/Hinweisen – erteilt.

Elmshorn, den 13.10.80

Stadt Elmshorn
Der Bürgermeister



Hinsichtlich der Hinweise zum Verfahrensablauf wird auf die Plan-ausfertigung verwiesen.

Elmshorn, den 13.10.80

I.A.

Rust

